

## unberaubte gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01) im Umleerbehälter

**Der Anlieferer ist für die Deklaration der Abfälle als Abfälle zur Verwertung gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) verantwortlich.**

Die angelieferten Abfälle werden gemäß ihren Eigenschaften einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt, und bestehen überwiegend aus:

### Stoffliche Verwertung

- Papier, Pappe, Kartonagen
- Glasabfälle
- sortenrein erfasste Kunststoffabfälle  
(z. B. PET, PVC, Folien, Styropor, Kunststofffenster, etc.)
- Verpackungsabfälle (u. a. Zementsäcke)

### Energetische Verwertung

- Papierverbunde, verunreinigtes, feuchtes, wachsdurchtränktes Papier
- Papierfilter
- Baustellenabfälle, hochkalorisch  
(z. B. Dachpappe, Tapeten, Verbundplatten, etc.)
- Mischkunststoffe, Kunststoffverbunde, Kunststoffgemische ohne PVC, Flammenschutz oder dergleichen
- Gummiabfälle, Matratzen
- Verpackungsverbunde
- Textilabfälle, textiles Verpackungsmaterial, Filtertücher/-säcke
- sonstige Bauabfälle

### Nachfolgend aufgeführte Abfälle dürfen nicht enthalten sein:

- Bauschutt (mineralische Bestandteile)
- Asche
- Lebensmittel und Speisereste
- Sonderabfall z. B. ölhaltige Betriebsmittel (Ölkanister, etc.)
- gefährliche Abfälle oder mit solchen verunreinigte Abfälle
- künstliche Mineralfaser (KMF)
- Dämmstoffe HBCDD-haltig
- explosive Stoffe oder Gegenstände wie z. B. Feuerwerkskörper, Druckgasflaschen, etc.
- toxische und radioaktive Stoffe
- infektiöse und ekelregende Abfälle aus dem Gesundheitsbereich sowie aus Tierkliniken und dem Lebensmittelbereich (z.B. Schlachtabfälle, Windeln, etc.)
- flüssige, schlammige, ölhaltige und lösemittelhaltige Abfälle z. B. Altöle, Fette, Farbschlämme
- Schlämme, sowie Abfälle mit einem Wassergehalt von > 30%
- Stäube aller Art in Mengen > 10 l pro Anlieferung
- brennende und glühende, sowie leicht entzündliche Abfälle
- biogene Abfälle wie z. B. Speisereste dürfen im Abfall-Gemischen nicht > 3 % enthalten sein
- stark mit PVC verunreinigtes Material zur energetischen Verwertung (z. B. durch Rohrleitungen, Bänder, Fußbodenbeläge, Schläuche, etc.)
- Abfälle zur Beseitigung
- Produktionsabfälle, Monochargen mit organischen/anorganischen schädlichen Inhaltsstoffen, wie z. B. Schwermetallen, PCB sowie durch Kochsalz verunreinigtes Material
- Teilströme aus dem Dualen System Deutschland (DSD), wie z. B. Sortierreste, Siebreste, etc.

Ist eine Abweichung vom ursprünglichen, den Annahmekriterien zugrunde liegender Behandlung- und Entsorgungsweg erforderlich, so gehen die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu Lasten des Abfallerzeugers.